

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0183/2023/IV

Datum:
31.10.2023

Federführung:
Dezernat IV, Amt für Soziales und Senioren

Beteiligung:

Betreff:

**Neues schlüssiges Konzept zur Berechnung der Kosten
der Unterkunft nach SGB II und SGB XII**

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 29. November 2023

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit	14.11.2023	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit nimmt das neue schlüssige Konzept zur Berechnung der Kosten der Unterkunft nach SGB II und SGB XII zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• Gesamtkosten vorab nicht darstellbar	
Einnahmen:	
• Im 4. Kapitel SGB XII werden die Kosten der Unterkunft zu 100 Prozent vom Bund erstattet, im SGB II teilweise	
Finanzierung:	
Folgekosten:	

Zusammenfassung der Begründung:

Nach Durchführung eines freihändigen Vergabeverfahrens hat die Verwaltung das Unternehmen ANALYSE & KONZEPTE mit der Neuerstellung eines schlüssigen Konzepts zur Berechnung der angemessenen Kosten der Unterkunft nach dem SGB II und dem SGB XII beauftragt. Das Konzept ist dieser Vorlage als Anlage 01 beigefügt.

Sitzung des Ausschusses für Soziales und Chancengleichheit vom 14.11.2023

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Soziales und Chancengleichheit vom 14.11.2023

1.1 Neues schlüssiges Konzept zur Berechnung der Kosten der Unterkunft nach SGB II und SGB XII

Informationsvorlage 0183/2023/IV

Bürgermeisterin Jansen ruft den Tagesordnungspunkt auf. Zunächst stellt Herr Schweiger, ANALYSE & KONZEPTE immo.consult GmbH, das schlüssige Konzept (Anlage 01 zur Drucksache 0183/2023/IV) anhand einer Power-Point-Präsentation vor.

Anschließend nimmt Bürgermeisterin Jansen Bezug auf den gemeinsamen **Sachantrag** der Fraktionen DIE LINKE und B'90/Die Grünen vom 14.11.23 (Anlage 02 zur Drucksache).

1. Das Konzept für die neuen KdU-Angemessenheitsgrenzen soll ab dem 01.01.2024 vorläufig Geltung haben.
2. Der Gemeinderat setzt zugleich eine Arbeitsgruppe, unter Hinzuziehung von Analyse&Konzepte, dem Mieterverein und dem Bündnis gegen Armut und Ausgrenzung, sowie Betroffene, ein, um das Konzept zu überarbeiten. Die AG hat u.a. folgende Fragen zu klären:
 - a) Warum wurde die Stadt Heidelberg insgesamt als Vergleichsraum gewählt und keine lagespezifischen Differenzierungen (wie bisher) vorgenommen?
 - b) Wie sind die Zahlen zu den kalten Betriebskosten entstanden?
 - c) Wie werden die Folgen energetischer Sanierung im Konzept berücksichtigt? Besteht nicht die Gefahr, dass Leistungsbezieher in nicht modernisierte Gebäude abgedrängt werden?
 - d) In dem Konzept ist das Zusammenspiel von KdU und Heizkosten nicht behandelt. Das ist aufgrund der Energiekrise aber dringend notwendig. Seit dem 01.01.2023 gibt es eine Neufassung des § 22 Absatz 10 SGB II. Demnach ist nun sogar die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze für Unterkunft und Heizung zulässig. Das war bisher nach BSG nicht zulässig. Wie will Heidelberg das in Zukunft handhaben?
 - e) Wie werden nach dem schlüssigen Konzept Menschen mit besonderen Bedarfen berücksichtigt?
 - f) Stehen ausreichend Wohnungen zur Verfügung? Wie hoch ist jeweils der Anteil privater, GGH-eigener und baugenossenschaftlicher Wohnungen?
 - g) Sollte sich die zulässige Wohnungsgröße künftig nicht besser nach der Haushaltsgröße richten, anstatt abstrakt nach Quadratmeterzahlen?
 - h) Wieviele Menschen fallen jeweils in den Stadtteilen unter diese Regelung?
 - i) Wie hoch wären die Zuschläge für die einzelnen Stadtteile?

Bürgermeisterin Jansen erklärt, der Antrag sei nach Ansicht der Verwaltung nicht zulässig. Die Erstellung des schlüssigen Konzeptes sei ein Geschäft der laufenden Verwaltung und auf Basis gesicherter methodischer und statistischer Verfahren vorzunehmen.

Frau Haas-Scheuermann, Amt für Soziales und Senioren, ergänzt, das schlüssige Konzept sei Mittel zur Auslegung eines unbestimmten Rechtsbegriffs und müsse rechtssicher erstellt werden. Die Anwendung des schlüssigen Konzeptes sei immer nur der erste Schritt der Angemessenheitsprüfung, danach seien gegebenenfalls Einzelfallprüfungen erforder-

lich. Die im alten Konzept angewandte Methode, Heidelberg in verschiedene Kategorien mit Mietstufen einzuteilen, sei gerichtlich beanstandet worden. Künftig sei Heidelberg deshalb als ein Vergleichsraum anzusehen, hier gebe es keine Spielräume.

Frau Haas-Scheuermann bietet an, nach einem halben Jahr über die Erfahrungen mit dem neuen schlüssigen Konzept zu berichten.

In der nachfolgenden Diskussion melden sich zu Wort:

Stadtrat Zieger, Stadträtin Kiziltas, Stadtrat Cofie-Nunoo, Stadtrat Breer, Stadtrat Emer, Stadträtin Marggraf, beratendes Mitglied Lindemann (Heidelberger Bündnis gegen Armut und Ausgrenzung)

Im Wesentlichen wird folgendes angesprochen:

Die Politik wünscht eine stärkere Einbeziehung, da es sich um ein wichtiges sozialpolitisches Thema handle und die Gefahr der Segregation auf dem Wohnungsmarkt bestehe.

Es wird betont, der Wohnungsmarkt müsse auch für mittlere Einkommen zugänglich sein. Die Verfügbarkeit größerer Wohnungen sei in Heidelberg nicht gegeben.

Auf die Frage, warum Studierende nicht einbezogen seien, erklärt Herr Schweiger, diese hätten als Wohngemeinschaften eine hohe Kaufkraft. Außerdem sei deren Zahl, als auf dem Heidelberger Wohnungsmarkt Nachfragende, nicht valide zu erheben (wer wohnt beispielsweise bei den Eltern, wer wohnt im Umland und pendelt nach Heidelberg ein)

Bürgermeisterin Jansen sagt zu, eine Definition für „Geringverdiener“ nachzuliefern.

Zum weiteren Vorgehen erklärt Stadträtin Marggraf, die sozialpolitische Problematik mangelnden Wohnraums solle von der Verfahrensfrage getrennt werden; das Thema Segregation und der Mangel an ausreichendem beziehungsweise zugänglichem Wohnraum ließe sich nicht über das schlüssige Konzept lösen und müsse an anderer Stelle diskutiert werden. Sie schlägt deshalb vor, das schlüssige Konzept zur Kenntnis zu nehmen verbunden mit dem **Arbeitsauftrag an die Verwaltung, die Fragen aus dem Antrag der Fraktionen DIE LINKE und B'90/Die Grünen vom 14.11.23, Ziffer 2 a) bis i) (Anlage 02 zur Drucksache) im Nachgang zur Sitzung zu beantworten.**

Stadtrat Cofie-Nunoo ergänzt, auch die finanziellen Auswirkungen sollten nach 6 Monaten dargestellt werden, sofern möglich.

Der Ausschuss ist mit dem Vorgehen einverstanden.

Zusammenfassung der Information:

Der Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit nimmt das neue schlüssige Konzept zur Berechnung der Kosten der Unterkunft nach SGB II und SGB XII zur Kenntnis.

Außerdem ergehen folgende Arbeitsaufträge:

- **Die nachfolgenden Fragen aus dem Antrag der Fraktionen DIE LINKE und B'90/Die Grünen vom 14.11.23, Ziffer 2 a) bis i) (Anlage 02 zur Drucksache) werden beantwortet.**
 - a) Warum wurde die Stadt Heidelberg insgesamt als Vergleichsraum gewählt und keine lagespezifischen Differenzierungen (wie bisher) vorgenommen?**
 - b) Wie sind die Zahlen zu den kalten Betriebskosten entstanden?**

c) Wie werden die Folgen energetischer Sanierung im Konzept berücksichtigt? Besteht nicht die Gefahr, dass Leistungsbezieher in nicht modernisierte Gebäude abgedrängt werden?

d) In dem Konzept ist das Zusammenspiel von KdU und Heizkosten nicht behandelt. Das ist aufgrund der Energiekrise aber dringend notwendig. Seit dem 01.01.2023 gibt es eine Neufassung des § 22 Absatz 10 SGB II. Demnach ist nun sogar die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze für Unterkunft und Heizung zulässig. Das war bisher nach BSG nicht zulässig. Wie will Heidelberg das in Zukunft handhaben?

e) Wie werden nach dem schlüssigen Konzept Menschen mit besonderen Bedarfen berücksichtigt?

f) Stehen ausreichend Wohnungen zur Verfügung? Wie hoch ist jeweils der Anteil privater, GGH – eigener und baugenossenschaftlicher Wohnungen?

g) Sollte sich die zulässige Wohnungsgröße künftig nicht besser nach der Haushaltsgröße richten, anstatt abstrakt nach Quadratmeterzahlen?

h) Wieviele Menschen fallen jeweils in den Stadtteilen unter diese Regelung?

i) Wie hoch wären die Zuschläge für die einzelnen Stadtteile?

- *Nach 6 Monaten sind die Erfahrungen und finanziellen Auswirkungen darzustellen.*

gezeichnet
Stefanie Jansen
Bürgermeisterin

Ergebnis: Kenntnis genommen mit Arbeitsauftrag an die Verwaltung

Begründung:

Nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Sozialgesetzbuchs (SGB II) beziehungsweise § 35 Absatz 2 des Zwölften Sozialgesetzbuchs (SGB XII) werden Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie angemessen sind. Der Begriff der Angemessenheit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, zu dessen Konkretisierung der kommunale Leistungsträger nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) einheitliche Kriterien zu entwickeln und in einem sogenannten „schlüssigen Konzept“ umzusetzen hat.

Das letzte schlüssige Konzept beruhte auf einer Untersuchung des Unternehmens ANALYSE & KONZEPTE und trat zum 1.8.2018 in Kraft. Seither wurde es im 2-Jahres-Rhythmus (2020 und 2022) nach Verbraucherpreisindex fortgeschrieben, um die bestehenden Richtwerte an die Marktentwicklung anzupassen.

Zum 1.8.2022 sollte ursprünglich eine Neuerhebung der Mietdaten und eine Neuerstellung des Schlüssigen Konzeptes erfolgen. Diese wurden jedoch aufgrund der Reform des Mietspiegelrechts zum 1.7.2022 zurückgestellt, um entsprechende Synergieeffekte nutzen zu können (s. auch Drucksache 0121/2022/IV).

Gleichzeitig galt mit Einführung des Bürgergeldes zum 1.1.2023, dass im ersten Bezugsjahr Leistungen ohne Berücksichtigung des Vermögens und ohne Prüfung der Angemessenheit der Wohnung erbracht werden. Vom 1.3.2020 bis 31.12.2022 galt außerdem der erleichterte Zugang zur Grundsicherung nach SGB II und XII infolge des Coronavirus; bei Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfängern, deren Miete sich in dieser Zeit „unangemessen“ erhöht hatte oder die einen Neuantrag auf Leistungen gestellt hatten, wurden die tatsächlichen Kosten der Unterkunft unabhängig von ihrer Höhe als angemessen anerkannt.

Die Erstellung eines neuen schlüssigen Konzepts zur Berechnung der Kosten der Unterkunft nach SGB II und SGB XII erfolgte dementsprechend erst im Jahr 2023 auf Grundlage der für den neuen Mietspiegel erhobenen Daten. Den Zuschlag für die Erstellung erhielt nach freihändigem Vergabeverfahren erneut das Unternehmen ANALYSE & KONZEPTE.

Das neue schlüssige Konzept, das zum 1.1.2024 in Kraft treten soll, ist als Anlage 01 dieser Vorlage beigefügt, und wird in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Chancengleichheit am 14.11.2023 von Florian Schweiger, Bereichsleiter Markt- und Mietenanalytik bei ANALYSE & KONZEPTE, vorgestellt.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes /der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
WO4	+	Verdrängungsprozesse verhindern Begründung: Durch das schlüssige Konzept soll weiterhin eine Ghettoisierung innerhalb des Stadtgebiets verhindert werden Ziel/e:
SOZ1, SOZ12	+	Armut begrenzen, Ausgrenzung verhindern, Selbstbestimmung auch alter, behinderter oder kranker Menschen gewährleisten Begründung: Es wird sichergestellt, dass Personen im Leistungsbezug nach SGB II und SGB XII in Heidelberg entsprechenden Wohnraum anmieten können

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Stefanie Jansen

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Schlüssiges Konzept
02	Gemeinsamer Sachantrag der Fraktionen DIE LINKE und B'90/Die Grünen vom 14.11.2023 (Tischvorlage in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Chancengleichheit am 14.11.2023)